

Verordnung

über die Regelung des Betretungsrechtes im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Sulzheim vom 02.03.2018

Der Landkreis Schweinfurt erlässt auf Grund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVB. S. 286), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Sulzheim mit den Grundstücken Flurstück-Nr. 2564/2 der Gemarkung Dürrfeld, Gemeinde Grettstadt; Flurstück-Nrn. 63/1 und 64 der Gemarkung Kleinrheinfeld, Gemeinde Donnersdorf; Flurstück-Nrn. 766 und 763 der Gemarkung Sulzheim, Gemeinde Sulzheim; sowie den Flurstück-Nrn. 613, 614, 615 und 616 der Gemarkung Mönchsstockheim, Gemeinde Sulzheim.
- (2) Die Grenzen dieses Geltungsbereiches ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:7000 (Luftbild), die als Anlage dieser Verordnung beigelegt ist. Die Gebietsgrenze ist in der Übersichtskarte rot gekennzeichnet. Diese Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Verordnung sind darüber hinaus vor Ort durch Hinweisschilder mit der Aufschrift „Achtung Gefahr! – Absolutes Betretungsverbot! – Das gesamte Gelände ist aufgrund seiner historischen Nutzung mit Munition und sonstigen Kampfmitteln belastet.“ gekennzeichnet. Das als Anlage beigelegte Hinweisschild wird ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Verbote

Zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit sind im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung das Betreten, das Bereiten und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art von Wegen und Flächen verboten.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 2 dieser Verordnung sind staatliche und kommunale Behörden in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit bzw. in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung und deren Beauftragte.
- (2) Das Landratsamt Schweinfurt kann im Benehmen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/ Bundesforstbetrieb Reußenberg als Grundstückseigentümer auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung im Einzelfall befreien, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG und § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot in § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist dringlich und tritt mit Wirkung zum 02.03.2018 in Kraft.
Diese Verordnung tritt nach Ablauf von 3 Jahren, somit mit dem 01.03.2021 außer Kraft.

Schweinfurt, 28.02.2018
Landratsamt

Florian Töpfer
Landrat





Achtung Gefahr!



Absolutes Betretungsverbot!

Das gesamte Gelände ist aufgrund seiner historischen Nutzung mit Munition und sonstigen Kampfmitteln belastet.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Landratsamt Schweinfurt

Der Eigentümer